

Bettensteuern schaden dem Tourismus

Worum geht es?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Mai 2022 entschieden, dass „Bettensteuern“ nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Es sei zudem nicht zu beanstanden, wenn Bettensteuern auch auf geschäftlich veranlasste Übernachtungen erhoben würden.

Diese Entscheidung schafft auf kommunaler Seite Rechtssicherheit und weckt in Zeiten leerer Kassen gleichzeitig Begehrlichkeiten. Denn anders als z.B. Fremdenverkehrsbeiträge oder Kurtaxe fließen Bettensteuern in den allgemeinen Haushalt der Städte und Gemeinden und können für zweckfremde Ausgaben verwendet werden, während die touristischen Leistungsträger und ihre Gäste hiervon nicht profitieren.

Nach derzeitigem Stand erheben rund 50 Städte und Gemeinden „Bettensteuern“ (oder wie immer sie auch bezeichnet wird) nach mit unterschiedlichen Regelungsinhalten und planen dabei eine Ausweitung auf die bisher ausgenommenen geschäftlich veranlassten Übernachtungen. Zahlreiche weitere Kommunen haben die Einführung konkret angekündigt.

Einige Kommunen erheben einen prozentualen Wert des Übernachtungspreises, teilweise einschließlich Umsatzsteuer, teilweise vom Nettobetrag, andere Kommunen nehmen einen fixen Eurobetrag. Teilweise sind die Übernachtungssteuern zeitlich begrenzt, teilweise werden Jugendliche von Übernachtungssteuern ausgenommen. Unterschiedlicher können die Regelungen in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht sein.

Der DEHOGA fordert die Städte und Gemeinden auf, keine neuen „Bettensteuern“ einzuführen und auch eine Ausweitung auf geschäftlich veranlasste Übernachtungen zu unterlassen.

Falscher Zeitpunkt

In einer wirtschaftlich schwierigen Zeit, in der sich die Betriebe mit extremen Kostenbelastungen (Personal-, Waren- und Energiekosten) konfrontiert sehen und in der sich die Hotellerie immer noch nicht vollständig von den Auswirkungen der Pandemie erholt hat (2023 fehlen gegenüber 2019 immer noch über 400.000 Übernachtungen), kommt eine neue Steuerbelastung zur Unzeit.

Sie schädigt zudem den widererstarkenden Übernachtungstourismus, weil Erhöhungen (sofern Sie am Markt durchsetzbar sind) die Preise unnötig verteuern und Privatreisende, aber auch die wichtigen Geschäftsreisenden – die schon durch Videokonferenzen und reduzierte Reisebudgets abgenommen haben – noch weiter belasten und abschrecken. Gerade Tagungs-, Kongress- und Stadthotels sind immer noch nicht auf dem Stand vor der Pandemie.

Keine Besteuerung nur einer Branche

Warum soll ausgerechnet die Hotellerie als einzige Branche mit einer neuen Steuer belastet werden? Werden dabei von Städten und Gemeinden die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie nicht gesehen oder bewusst ignoriert? Oder steht hinter dieser Branchenwahl vielleicht der allzu bequeme Gedanke, dass die Steuer die meisten Einheimischen nicht stört, weil „nur“ die auswärtigen Gäste zur Kasse gebeten werden?

Dabei ist die Vorstellung, dass nicht die Betriebe, sondern die Gäste die Steuer bezahlen naiv und irreführend.

Denn Fakt ist: Die Einführung einer Bettensteuer zwingt die Hoteliers vor Ort zu Preiserhöhungen, die eine Abwanderung der Gäste in benachbarte bettensteuerfreie Regionen befürchten lässt. Oder belastet im schlimmsten Fall die Betriebe selbst, falls es aufgrund der Preissensibilität der Gäste nicht gelingt, die Steuer vollumfänglich auf den Übernachtungspreis umzulegen. Leidtragende sind in beiden Fällen die Hotelbetriebe deren Wettbewerbsfähigkeit leidet und damit auch die Beschäftigten, während andere Wirtschaftszweige, die ebenfalls vom Tourismus profitieren außen vor bleiben.

Bettensteuer schadet dem gesamten Tourismus

Leidtragende einer Bettensteuer wären aber nicht nur die Hotelbetriebe, sondern alle Branchen, die wirtschaftlich vom Tourismus in einer Kommune profitieren. Gerade der Übernachtungstourismus – also Hotelgäste – sind für die wirtschaftliche Entwicklung enorm wertvoll; jeder Einzelhändler, der von shoppenden Touristen profitiert, wird dies bestätigen.

Aber nicht nur der Handel würde mit der Hotellerie leiden, sondern auch Freizeitangebote und kulturelle Institutionen, die es oft vor Ort nur deshalb gibt, weil der Tourismus Frequenzbringer ist und die nötigen Unterhaltskosten sichert. Und weil Umsatzrückgänge in den Hotelbetrieben auch Investitionen bremsen oder verhindern, tritt die beabsichtigte Schwächung der Hotellerie schlussendlich den gesamten Dienstleistungsbereich und das Handwerk, die von der Hotellerie profitieren.

Zweckbindung ist unerlässlich

Im Gegensatz zur Fremdenverkehrsbeiträgen und Kurtaxe wären die Einnahmen aus einer Bettensteuer nicht zweckgebunden. Wenn ein Gast eine Abgabe bezahlen muss – egal wie sie heißen mag – will er auch wissen, welche Gegenleistung er dafür erhält.

Wir verlangen daher eine Zusicherung, dass auch weiterhin ein maßgeblicher Anteil der Einnahmen für die touristische Infrastruktur eingesetzt wird – idealerweise durch eine Beirat unter Beteiligung der Touristiker und der Hotellerie, der über die zielgerichtete Verwendung der Mittel entscheiden kann. Wenn Gäste und Hotellerie zur Kasse gebeten werden, muss das Geld zu einem bestimmten Anteil auch zweckgebunden zurückfließen.

Mehrfachbelastungen verhindern

In vielen Kommunen sind Betriebe schon mehrfach belastet durch Fremdenverkehrsbeitrag, Kurtaxe, Tourismusabgabe oder nun zusätzlich eine Bettensteuer. Insoweit sind die Kommunen angehalten, die Abgabespirale nicht erneut weiter zu drehen und die Hotellerie und örtliche Wirtschaft über Gebühr zu belasten.

Weitere Bürokratie vermeiden

Die Einführung und Ausgestaltung einer Bettensteuer dürfen weder für die Hotellerie noch für deren Gäste und auch nicht für die Stadtverwaltung zu einem weiteren bürokratischen Aufwand führen, der einen Großteil der Einnahmen aufzehrt.

In der Realität werden aber dadurch gerade kleine, inhabergeführte Betriebe unverhältnismäßig belastet, da eigene Prozesse der Einziehung über die unterschiedlichen Buchungswege geschaffen werden müssen. Der Erläuterungsaufwand für die Beschäftigten gegenüber den Gästen ist immens. Das gilt umso mehr bei internationalen Gästen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Kommune wälzt damit erheblichen Aufwand bei der Erläuterung und Einziehung auf die einzelnen Betriebe ab.

Erfreulicherweise hat sich die IHK Reutlingen im Mai 2023 gegen die Einführung von kommunalen Bettensteuern ausgesprochen und sich damit der Position des DEHOGA angeschlossen. Die IHK-Vollversammlung hat auf Initiative des Tourismusausschusses einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Stadt Schwäbisch Hall hat die kurz zuvor eingeführte Bettensteuer im Frühjahr 2023 wieder zurückgenommen, um weitere negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Wirtschaft zu verhindern.

Die Einführung von Bettensteuern in Städten und Gemeinden stellt für die Hotellerie eine erhebliche Zusatzbelastung zur Unzeit dar. Der DEHOGA appelliert daher an alle Städte und Gemeinden, den Tourismus vor Ort zu stärken und nicht mit neuen Steuern und Abgaben zu schwächen. Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch klug.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer

Postanschrift: Postfach 10 09 54 • 70008 Stuttgart
Besucheranschrift: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart

Tel. 0711 / 61988-0 • Fax. 0711 / 61988-46
Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von fast 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land.

Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.